

geübt haben, sind Konstellationen denkbar, in denen sich der jeweilige Antrag als unbegründet erweist. So mag im Einzelfall aufgrund des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach den oben geschilderten Grundsätzen von den Betriebsratsmitgliedern eine Arbeitsleitung auch vor oder nach der Sitzungsteilnahme zu fordern sein.

[44] 2. Der Antrag zu Ziffer 1, letzter Spiegelstrich war mangels Verfügungsgrundes abzuweisen. Die Durchsetzung

eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bedurfte es schon deshalb nicht, weil angesichts der teilweisen Untersagung der in Bezug genommenen Maßnahmen entsprechende Ankündigungen und Androhungen offensichtlich als nicht durchsetzbar „ins Leere gehen“ würden. Hinsichtlich der Betriebsratsarbeiten vor und nach den Betriebsratssitzungen handelte es sich aus den unter Ziff. 1 genannten Gründen um einen Globalantrag. ■

Aktuell

„Wir bekommen viele positive Rückmeldungen“

Interview mit Birgit Isenmann, Personalleiterin der Robert Bosch GmbH am Standort Feuerbach



Die Corona-Arbeitsschutzverordnung ist bis zum 30. Juni 2021 verlängert und um eine Verpflichtung ergänzt, nach der Arbeitgeber ihren Beschäftigten Corona-Tests anbieten müssen. Wie ließ sich das so schnell in der Praxis umsetzen?

Wir haben als Unternehmen bereits vor der offiziellen Pflicht unseren Mit-

arbeitenden freiwillige Selbsttests angeboten, sodass wir zum Zeitpunkt der Verpflichtung bereits über ausreichende Tests verfügten und die notwendige Infrastruktur und Prozesse für die Vergabe der Selbsttests eingerichtet hatten.

Gab es Schwierigkeiten bei der kurzfristigen Beschaffung der Tests?

Anfangs gab es noch kurzzeitige Lieferengpässe. Das hat sich aber zum Glück schnell gebessert.

Im Vorfeld hatten auch Labore als Dienstleistung angeboten, Belegschaften zu testen. Was halten Sie davon?

Wir sind bei Bosch einen anderen Weg gegangen und haben uns entschlossen, unseren Mitarbeitenden zu vertrauen und sie vor Beginn der Arbeit zuhause selbst testen zu lassen. Außerdem besteht das Risiko, wenn man die Beschäftigten in die Arbeit kommen lässt und dann erst vor Ort testet, dass bei einem positiven Test gegebenenfalls mehr Mitarbeitende infiziert und oder zumindest in die Quarantäne gehen müssen.

Haben Sie Rückmeldungen von Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Akzeptanz der Selbsttests?

Wir bekommen viele positive Rückmeldungen von unseren Mitarbeitenden, die das Konzept gut finden. Da die Tests

freiwillig sind und die Beschäftigten auch nicht verpflichtet sind, uns mitzuteilen, ob sie den Test gemacht haben oder nicht, wissen wir nicht, wie hoch die Akzeptanz tatsächlich ist.

Ein solches Testangebot sollte in ein umfassendes Corona-Schutzkonzept eingebunden sein. Was sind die wesentlichen Aspekte und wie lassen sie sich sinnvoll verzahnen?

Wir haben sehr kurzfristig mit Beginn der Pandemie ein umfassendes Corona-Schutzkonzept auf zentraler Ebene ausgearbeitet, das laufend den jeweilig neuen Anforderungen angepasst wurde. Jeder einzelne Standort hat dann auf Basis des zentralen Konzepts die Umsetzung und die Kommunikation an die Bedürfnisse des Betriebes angepasst. Wesentliche Bestandteile unseres Corona-Schutzkonzeptes sind die konsequente Sicherstellung der Abstandsregeln und die Verpflichtung zum Tragen unseres selbst produzierten Mund-Nasen-Schutzes dort, wo dies erforderlich ist. Außerdem haben wir unsere Mitarbeitenden aufgefordert, umfangreich Homeoffice zu nutzen, soweit dies die entsprechenden Tätigkeiten zulassen. Besprechungen haben wir fast ausschließlich über digitale Medien abgewickelt.

Neben der erstmaligen Erarbeitung des Schutzkonzeptes war insbesondere die fortlaufende Weiterentwicklung und Kommunikation der angepassten Regelungen sehr wichtig. Eine besondere Bedeutung kommt hier der systematischen Analyse von Infektionen zu, die möglicherweise im Betrieb stattgefunden haben. Daher haben wir frühzeitig erkannt, dass es nicht nur um den Schutz am Arbeitsplatz selbst, sondern insbesondere auch darum geht, Übertragungen in Pausenräumen, Umkleiden, Raucherbereichen und Fahrgemeinschaften zu verhindern. Die gemeinsame Verbesserung der Schutzmaßnahmen mit unseren Mitarbeitenden und die zeitnahe Kommunikation unserer Erkenntnisse an alle Beteiligten waren ein ganz wichtiger Erfolgsfaktor, um die internen Infektionen sehr gering zu halten.

Wir haben darüber hinaus für alle Arbeitsplätze Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und soweit möglich die Fertigungsarbeitsplätze so umgebaut, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Das Angebot der freiwilligen Coronatests ist eine sinnvolle Ergänzung dieses Kon-

zeptes, birgt aber auch das Risiko, dass die Mitarbeitenden sich mehr in Sicherheit wiegen. Auch hier ist die Kommunikation ein entscheidender Erfolgsfaktor, weil Tests nicht dazu führen dürfen, dass Schutzmaßnahmen vernachlässigt werden.

Wird die Umsetzung aus Ihrer Erfahrung von den Aufsichtsbehörden kontrolliert?

Ja, es gab durchaus Kontrollen. Behörden haben etwa nachgefragt, wie unsere Hygienekonzepte aussehen. Letztendlich wurde uns aber immer bestätigt, dass wir mit den Konzepten richtig liegen.

Haben sich mit Ihrem Schutzkonzept Ansteckungen im Betrieb vermeiden lassen?

Die Frage würde ich mit einem klaren Ja beantworten. Wir sind in unseren Betrieben in Deutschland von den Infektionszahlen unter den allgemeinen Durchschnittswerten und die Infektionen, die wir bei Mitarbeitenden haben, sind zum

ganz überwiegenden Teil nicht intern in den Betrieben entstanden, sondern extern im privaten Bereich. Der Anteil der Infektionen die vermutlich im Betrieb erfolgt sind, liegt im kleinen einstelligen Prozentbereich.

Was sind aus Ihrer Sicht die Herausforderungen für die kommenden Wochen?

Wir sind gerade intensiv in der Vorbereitung unserer betrieblicher Impfzentren, um allen Mitarbeitenden eine Impfung zu ermöglichen. Beim Thema Impfstoff sehen wir nach wie vor ein großes Fragezeichen: Wann bekommen wir wie viel und welchen Impfstoff? Das ist in der Organisation nicht einfach, da wir Personal und Infrastruktur bereithalten müssen, ohne zu wissen, wann wir diese in welchem Umfang wirklich benötigen. Wir können auch nicht mit der Terminvergabe beginnen, solange wir nicht wissen, wann wir wieviel Impfstoff erhalten. Wir hoffen sehr, dass wir ab Juni ausreichend Impfstoff bekommen, um unseren Mitarbeitenden schnell ein Impfangebot zu machen.

Das schreiben die anderen:

Allgemein

Gierhake, Freiwilligkeit der Impfung gegen das Corona-Virus, ZRP 2021, 115.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Bayer, Impfpflicht, Corona-Test, Corona-Pass – Möglichkeiten zur schrittweisen Rückkehr an den Arbeitsplatz, ArbRAktuell 2021, 233.

Enners-Mommertz, COVID-19-Impfungen im rechtlichen und medizinischen Kontext, ARP 2021, 154.

Fuhlrott, Rechtsprechungsupdate Kurzarbeit, ArbRAktuell 2021, 231.

Gerhardt, Corona-Impfpflicht zur Herstellung einer Herdenimmunität?, ARP 2021, 149.

Grüneberg/Lenuck, Antigen-Schnelltests und Impfungen im Betrieb – Was ist zu beachten?, ARP 2021, 140.

Hein/Tophof, Folgen einer Quarantäneanordnung während bewilligten Urlaubs, NZA 2021, 601.

Herfs-Röttgen, Auslandsentsendung – Coronabedingter Rückruf und seine vergütungsrechtlichen Folgen!, NZA 2021, 596.

Pflüger, Die Impfpflicht kraft Direktionsrechts des Arbeitgebers?, ARP 2021, 145.

Sagan/Witschen, Homeoffice im Infektionsschutzgesetz: Der neue § 28 b VII IfSG, NZA 2021, 593.

Schwede, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verlängert und um Testpflicht ergänzt, ArbRAktuell 2021, 237.

Schwede, Schlussfolgerungen aus der Corona-Krise – das betriebliche „Pandemie-Managementsystem“, ArbRAktuell 2021, 267.

Siebert/Pletke, Mobile Arbeit/Homeoffice – Anspruch und Verpflichtung während der Pandemie und was kommt danach?, öAT 2021, 96.

Spielberger/Restle, Fehlende Bereitschaft zur Impfung gegen COVID-19: Reaktionsmöglichkeiten für Arbeitgeber, SPA 2021, 73.

Wolmerath, Praktische Betriebsratsarbeit in Home-Office-Zeiten, ArbRAktuell 2021, 240.

Ausbildung

Fischer-Uebler/Gölzer/Schaub, Die Covid-19-Pandemie und das Staatshaftungsrecht – Entschädigungsansprüche für Betriebsschließungen zur Pandemiebekämpfung, JA 2021, 491.

Mietrecht

Drasdo, Rechtsprechung zu „Pandemiemiete“ Stand 1.4. 2021, NZM 2021, 389.

Sportrecht

Rombach/Müller, Corona und (k)ein Ende? Impfvorgaben im Profi-Fußball, SpuRT 2021, 118.

Steuerrecht

Bendlinger, Der Begriff der Bau- und Montagebetriebsstätte im Lichte von BEPS, des Multilateralen Instruments und COVID-19, IStR 2021, 329.

Verkehrsrecht

Greiner, Die Corona-Pandemie – Ein günstiger Zeitpunkt für den Antritt eines Fahrverbots?, NZV 2021, 253.

Versicherungsrecht

Notthoff, Corona, die sogenannte „zweite Welle“ und die Ausschlussklauseln in den Versicherungsbedingungen, r+s 2021, 251.